

Rahmenvereinbarung

zwischen

Pro Senectute Kanton Luzern

Maihofstrasse 76

6006 Luzern

und der Gemeinde (im Folgenden Vertragsgemeinde genannt)

vertreten durch die

....(Adresse)

für die Dienstleistung

Sozialberatung

Geltungsdauer: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSGANGSLAGE	3
II. VEREINBARUNG	3
1 Zweck der Rahmenvereinbarung	3
2 Grundlagen.....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Weitere Grundlagen.....	4
3 Regelungsbereich	4
3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen	4
3.2 Zielgruppe	4
3.3 Angebot und Leistungsumfang	5
3.3.1 Angebot	5
3.3.2 Leistungsumfang	5
4 Abgeltung: Finanzierung und Tarife	6
4.1 Erstberatung	6
4.2 Sozialberatung	6
4.3 Kostendach Sozialberatung	6
4.4 Antrag auf Erhöhung des Kostendachs	7
4.5 Antrag auf Erhöhung der 14 h Sozialberatung im Einzelfall.....	7
4.6 Rechnungstellung	7
5 Reporting, Controlling.....	7
5.1 Berichterstattung (Reporting) an die Vertragsgemeinde	7
5.2 Kontrolle der richtigen Erfüllung des Auftrags	8
5.3 Berichterstattung (Reporting) an den Verband Luzerner Gemeinden.....	8
5.4 Rückforderung von Beiträgen.....	9
6 Qualitätsmanagement	9
6.1 Qualitätsstandards.....	9
6.2 Kooperation und Vernetzung	9
6.3 Externes Controlling/Revision	9
6.4 Internes Kontrollsystem IKS.....	10
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	10
7 Inkrafttreten	10
8 Anpassung der Vereinbarung.....	10
9 Salvatorische Klausel	10
10 Gerichtsstand	11
IV. Kostendach	11
V. Unterschriften	11
VI. Anhang I-V	

Präambel

Pro Senectute ist die bedeutendste Dienstleistungsorganisation für Altersfragen in der Schweiz. Sie setzt sich ein für ein selbstbestimmtes Leben älterer Menschen in der Gesellschaft. Gemeinsam für und mit älteren Menschen sowie deren sozialen Netzen arbeitet sie auf eine Schweiz frei von Armut im Alter hin. Pro Senectute fördert die Solidarität zwischen den Generationen und unter älteren Menschen, eine sinnstiftende nachberufliche Lebensphase sowie ein Leben in einer den Bedürfnissen entsprechenden Wohnform.

Die wachsende Komplexität im Wandel der Gesellschaft stellen die Altersarbeit vor zunehmende wirtschaftliche und strukturelle Herausforderungen. Pro Senectute finanziert ihre Dienstleistung mit öffentlichen Geldern, zahlenden Kunden sowie Beiträgen aus Spenden. Pro Senectute pflegt einen haushälterischen Umgang mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie lebt nebst der sozialen und ökologischen auch ein ökonomisches Verständnis der Nachhaltigkeit. Dabei stellt das Prinzip der Subsidiarität die Maxime einer grösstmöglichen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Individuums, der Familie und der Gemeinde dar, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

I. AUSGANGSLAGE

Pro Senectute ist ein Kompetenzzentrum für Alters- und Generationenfragen, welches ältere Menschen mit Fach-Beratungs- und Dienstleistungsangeboten unterstützt. Diese Angebote verfolgen folgende Ziele:

- Erhalt der ganzheitlichen Lebensqualität sowie der persönlichen Autonomie älterer Menschen;
- Erhalt und Stärkung der Selbstverantwortung von älteren Menschen;
- Integration älterer Menschen in die Gesellschaft und generationenübergreifende Pflege der Gemeinschaft;
- Förderung der aktiven und selbstbestimmten Lebensgestaltung älterer Menschen.

Pro Senectute Schweiz (PS CH) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff Zivilgesetzbuch (ZGB). Zusammen mit den 24 kantonalen sowie regionalen, juristisch selbständigen Pro Senectute Organisationen (PSO) bildet sie eine nationale Gesamtorganisation. PS CH vertritt die PSO gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV). Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an (Art. 3 Abs.2 der Stiftungsurkunde vom 22. Juni 2007). Sie ist zusammen mit ihren PSO im gesamten Gebiet der Schweiz tätig.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wurde von Pro Senectute Kanton Luzern, dem Verband Luzerner Gemeinden und Vertretern der Regionalkonferenzen erarbeitet. Sie bezieht sich auf das Angebot der Sozialberatung für Menschen im AHV-Alter. Sie umfasst die persönliche Sozialhilfe nach § 24 ff des Sozialhilfegesetzes (SHG). Gemäss SHG § 15 ist die Sozialhilfe Sache der Einwohnergemeinde, wobei diese zur Erfüllung des Sozialhilfegesetzes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen werden kann (SHG § 17 Abs. 3).

II. VEREINBARUNG

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Vertragsgemeinde und Pro Senectute Kanton Luzern und legt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien fest. Sie schafft verbindliche, transparente und einheitliche Grundlagen für alle Vertragsgemeinden und Pro Senectute Kanton Luzern. Sie definiert die Zielgruppe und die Leistungen des Angebots, die Form der Berichterstattung und des Controllings, das Qualitätsmanagement sowie die einheitliche Art und Höhe der Leistungsabgeltung.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 112c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR101) vom 18. April 1999 (Stand 12. Februar 2017).
- Art. 101^{bis} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) vom 20. Dezember 1946 (Stand 1. Januar 2017).
- Art. 222 bis 225 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) vom 31. Oktober 1947 (Stand 1. Januar 2017).
- Art. 15, 17, 24ff Sozialhilfegesetzes (SHG; Nr. 892) des Kantons Luzern vom 16. März 2015 (Stand 1. Januar 2016).
- Art. 3 Sozialhilfeverordnung (SHV; Nr. 892a) des Kantons Luzern vom 13. Juli 1990 (Stand 1. Januar 2015)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2020)

2.2 Weitere Grundlagen

- Subventionsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Bern und Pro Senectute Schweiz, Zürich, betreffend Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101bis AHVG für die Jahre 2018-2021.
- Untersubventionsvertrag zwischen Pro Senectute Schweiz, Zürich, und Pro Senectute Kanton Luzern, betreffend Beiträge der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG für die Jahre 2018–2021.
- Ziel- und Indikatorenkatalog Sozialberatung und Information vom 26. März 2018
- Vollzugshilfen zum ZIK vom 26. März 2018
- Kreisschreiben über die Leistungen an die Gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG vom 1. April 2014 (KSIU).
- Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. Bern 2010.
- Luzerner Handbuch für Sozialhilfe, Luzern 4. überarbeitete Auflage, Ausgabe 9 von. Januar 2020.
- Stiftungspolitik Pro Senectute Schweiz vom Januar 1990.
- Stiftungspolitik Pro Senectute Kanton Luzern (Stiftungsurkunde vom 26. Juni 2020 Stiftungsreglement vom 26. Juni 2020
- Internes Kontrollsystem IKS
- Internes Handbuch für Sozialberatung
- Beschreibung der Leistungen, der Wirkungsziele und Rolle der Beratungspersonen (Anhang I,II,III zur Rahmenvereinbarung 2020)

3. Regelungsbereich

3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

Pro Senectute ist eine Fach-, Beratungs-, und Dienstleistungsorganisationen mit zahlreichen Dienstleistungen in der Sozialberatung, im Bereich Bildung+Sport sowie mit Angeboten von Hilfen zu Hause. Die Dienstleistungen zwischen der Vertragsgemeinde und Pro Senectute Kanton Luzern beziehen sich im nachfolgenden nur auf den Bereich der Sozialberatung.

3.2 Zielgruppe

Die Sozialberatung richtet sich an Menschen im Pensionsalter gemäss AHVG unter besonderer Berücksichtigung von vulnerablen Zielgruppen¹ und deren Angehörigen oder Bezugspersonen. Als Hauptperson wird die Person erfasst, die gemäss Subventionsvertrag zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und Pro Senectute Schweiz eine Leistung rechtfertigt (mit AHV oder BV-Rente bzw. 12 Monate vor Bezug bzw. Glaubhaftmachung des Vorbezugs einer Rente).

¹ Vulnerabilität in Anlehnung an die Theorie der Kapitalformen von Pierre Bourdieu. Quelle: Erst agile, dann fragil; N. Gasser, C. Knöpfle, K. Seifert

Seit dem geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) aus dem Jahre 2008 finanziert das BSV keine Sozialberatungen für im Heim lebende Personen. Somit schliesst die vorliegende Vereinbarung die Beratung von im Heim lebenden Personen sowie deren Angehörigen aus. Zieht eine Person, die bei Pro Senectute bereits in der Sozialberatung ist, ins Heim, so kann diese während maximal sechs weiteren Monaten ab Heimeintritt beraten werden (Begleitung in der Übergangsphase),

3.3 Angebot und Leistungsumfang

3.3.1 Angebot

Die Sozialberatung von Pro Senectute Kanton Luzern wird flächendeckend an verschiedenen Standorten angeboten. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche (Aufsuchende Beratung) unternommen. Die Sozialberatung von Pro Senectute wird wie folgt definiert:

Das hauptsächliche Wirkungsziel der Aktivitäten von Pro Senectute im Bereich Sozialberatung ist die Herstellung, der Erhalt und die Wiederherstellung der Selbständigkeit, die Stärkung der Ressourcen sowie der Teilhabe der Klienten/innen in ihrem Umfeld. Ein zweites, eng mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der Selbständigkeit der Klienten/innen verknüpftes Wirkungsziel der Aktivitäten von Pro Senectute im Bereich Sozialberatung besteht in der materiellen Absicherung von Klienten/innen in schwierigen Lebenssituationen. Damit soll die Erleichterung des Lebens vulnerabler Gruppen erreicht werden.

Pro Senectute Kanton Luzern erbringt für die definierte Zielgruppe Informations- und Beratungsleistungen in folgenden sechs Themenschwerpunkten:

Intake	Generelle Auskünfte zu altersspezifischen Fragen, Prüfung der Zuständigkeit und Triage an Dritte
Finanzen	Information und Beratung zu finanziellen und administrative Hilfen, inkl. Erschliessung von Leistungen der öffentlichen Hand und individuellen Finanzhilfen
Gesundheit	Information und Beratung zu Angeboten der Pflege und Betreuung
Wohnen	Information und Beratung zum Wohnen zu Hause / im Heim
Lebensgestaltung	Information und Beratung bei persönlichen Fragen
Recht	Information und Beratung bei rechtlichen Fragen

Leistungen ausserhalb der im Ziffer 3.3.1 genannten Themenschwerpunkte werden über separate Vereinbarungen mit den Vertragsgemeinden abgewickelt oder über Spenden/Stiftungen finanziert.

3.3.2 Leistungsumfang

Pro Senectute Kanton Luzern führt gemäss dem Subventionsvertrag des BSV verschiedenen Unterleistungsbereiche, wobei die Sozialberatung höchste Priorität geniesst und den Schwerpunkt der subventionierten Leistungen bildet. Die Vertrags- und Finanzierungslogik des BSV-Subventionsverträgen unterscheidet sich von jener der Rahmenvereinbarung mit den Gemeinden.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen Pro Senectute Kanton Luzern und den Vertragsgemeinden unterscheidet zwischen zwei Beratungskategorien:

a) Erstberatungen

Erstberatungen dienen einer allgemeinen Erstorientierung, Standortbestimmung und Information der Klientin / des Klienten sowie einer Ersterfassung der Ausgangslage. Erstberatungen umfassen alle in Punkt 3.3.1 definierten Themenschwerpunkte. Die Leistungen werden im Anhang I-III dieser Vereinbarung detailliert beschrieben.

Erstberatungen dauern kumulativ maximal 3.5 h pro Dossier (mehrere Beratungseinheiten möglich) und werden den Gemeinden unentgeltlich angeboten. Erstberatungen, welche innerhalb des Kalenderjahres nicht ausgeschöpft werden, werden in das Folgejahr übertragen. Findet innerhalb des Dossiers während mindestens drei Jahren seit der letzten Konsultation, keine Beratung statt gelten erneut 3.5 h unentgeltliche Erstberatungen.

Die Dienstleistungen innerhalb einer unentgeltlichen Erstberatung stehen auch Personen der Zielgruppe gemäss Ziffer 3.2 von Nichtvertragsgemeinden offen. Erstberatungen werden durch das BSV teilfinanziert und mittels Spendengelder von Pro Senectute Kanton Luzern restfinanziert.²

b) Sozialberatungen

Sozialberatungen dienen der vertieften Klärung einer spezifischen Bedarfslage.³ Die Sozialberatungsdauern zwischen 3½ bis 14 Stunden pro Kalenderjahr und umfassen alle in Punkt 3.3.1 definierten Themenschwerpunkte. Sozialberatungen werden nur im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Auftrag der Vertragsgemeinde durchgeführt und können ausschliesslich von Personen aus Vertragsgemeinden resp. von deren Angehörigen oder Bezugspersonen genutzt werden. Sozialberatungen werden von der Vertragsgemeinde und ergänzend vom BSV und Pro Senectute Kanton Luzern finanziert.

Für Sozialberatungen, welche während eines Kalenderjahres mehr als 14 Stunden dauern, ist von Pro Senectute Kanton Luzern eine Kostengutsprache einzuholen (für den Prozess vgl. Ziffer 4.5). Wenden sich Personen aus Nichtvertragsgemeinden an Pro Senectute Kanton Luzern, welche eine umfassende Sozialberatung gemäss Ziffer 3.3.2b benötigen, werden diese an die für sie zuständige kommunale Sozialberatungsstelle (zurück-)verwiesen. Pro Senectute Kanton Luzern kann für diese Personen keine Leistungen im Rahmen der Sozialberatung im Sinne von Ziffer 3.3.2b anbieten.

Die Abgrenzung der Themenschwerpunkte sowie der beiden Beratungssettings wird im Anhang I-III zusammenfassend visualisiert.

4. Abgeltung: Finanzierung und Tarife

4.1 Erstberatung

Das Angebot der Erstberatung ist für die Einwohnergemeinden kostenlos. Die Erstberatung wird vollumfänglich durch Pro Senectute Kanton Luzern⁴ und das BSV finanziert.

4.2 Sozialberatung

Das Angebot der Sozialberatung wird von den Vertragsgemeinden, vom Bundesamt für Sozialversicherungen und von Pro Senectute Kanton Luzern (Eigenbeteiligung 10 % der Gesamtkosten) finanziert. Pro Senectute verrechnet der Vertragsgemeinde für die Erbringung der Sozialberatung einen Tarif von CHF 78.00. Pro geleisteter unmittelbar Klienten bezogener Arbeitsstunden. (Die Vollkosten der Sozialberatung betragen CHF 160.00). Die Wegzeiten und Spesen für aufsuchende Sozialberatung (Hausbesuche), werden den Vertragsgemeinden nicht verrechnet.

4.3 Kostendach Sozialberatung

Die Vertragsgemeinde kann für die Leistungen gemäss Ziffer 3.3.2b ein Kostendach festlegen (vgl. Kapitel IV). Für die Höhe des Kostendachs gibt Pro Senectute Kanton Luzern eine unverbindliche Empfehlung ab, welche sich auf

² Das BSV leistet gemäss Subventionsvertrag eine Entschädigung ab min. 30 Minuten Beratung.

³ Beispielsweise können Ursachen von Problemlagen geklärt und behoben, soziale Ressourcen mobilisiert, Unterstützungsberechtigungen geprüft und eingefordert, finanzielle Verhältnisse geordnet, Verwahrlösungen abgewendet sowie Abklärungen für Finanzierungsgesuche an Dritte vorgenommen werden.

⁴

die Erfahrungen und Entwicklungen der Vorjahre stützten. Pro Senectute Kanton Luzern informiert die Vertragsgemeinden quartalsweise über die laufende Kostenentwicklung (vgl. Ziffer 5.1). Eine Überschreitung des vereinbarten Kostendachs geht zu Lasten von Pro Senectute Kanton Luzern es sei denn, die Vertragsgemeinde hätte der Überschreitung zugestimmt.

4.4 Antrag auf Erhöhung des Kostendachs

Eine Überschreitung des Kostendachs ist nur mit vorheriger Kostengutsprache der Vertragsgemeinde möglich. Kündigt sich eine Überschreitung des jährliche Kostendach an, ist vor Eintreten der Kostenüberschreitung bei der Vertragsgemeinde ein begründetes und beziffertes Kostengutsprache gesuch einzureichen.

Die Rückmeldung der Vertragsgemeinde hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Wird das Gesuch um Erhöhung des Kostendachs abgelehnt, informiert die Vertragsgemeinde Pro Senectute Kanton Luzern, an welche Fachstelle/en die Klientel weitergewiesen werden kann. Der Aufwand für die Dossierübergabe wird der Vertragsgemeinde mit CHF 78.--/h verrechnet.

4.5 Antrag auf Erhöhung der 14 h Sozialberatung im Einzelfall

Wird im Einzelfall die auf 14 h befristete Sozialberatung pro Kalenderjahr und Dossier überschritten, ist vor Eintreten des Ereignisses bei der Vertragsgemeinde ein begründetes Kostengutsprache gesuch mit einer Schätzung der zu erwartenden Beratungsstunden einzureichen.

Die Rückmeldung der Vertragsgemeinde hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Eine Erhöhung der 14 h Sozialberatung hat keine Erhöhung des Kostendachs zur Folge.

Wird das Gesuch um Kostengutsprache abgelehnt, informiert die Vertragsgemeinde Pro Senectute Kanton Luzern, an welche Fachstelle die Klientin/der Klient weitergewiesen werden kann. Der Aufwand für die Dossierübergabe wird der Vertragsgemeinde mit CHF 78.--/h verrechnet.

4.6 Rechnungstellung

Pro Senectute Kanton Luzern stellt die Kosten der Sozialberatung der Vertragsgemeinde halbjährlich in Rechnung, wobei jeweils die effektiv geleisteten Arbeitsstunden gemäss Ziffer 3.3.2b verrechnet werden.

Die Halbjahresrechnung erfolgt bis spätestens 15. Juli und die Jahresrechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

5. Reporting, Controlling

5.1 Berichterstattung (Reporting) an die Vertragsgemeinde

Pro Senectute Kanton Luzern erstellt pro Quartal und Vertragsgemeinde ein Reporting. Dieses enthält Kennzahlen zu der Klientel sowie den geleisteten Beratungsstunden und Beratungsthemen. Des Weiteren werden die laufenden Kosten sowie das verbleibende Budget innerhalb des Kostendachs ausgewiesen. Mittels Hochrechnung werden die zu erwartenden Gesamtkosten für das laufende Jahr ermittelt, wobei insbesondere in kleineren Gemeinden aufgrund des hohen Schwankungspotenzial grösserer Abweichungen möglich sind. Das detaillierte Reporting wird im Anhang IV beschrieben.

Anfragen/Rückfragen an Pro Senectute Kanton Luzern müssen innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden.

5.2 Kontrolle der richtigen Erfüllung des Auftrags

Massgebend für die Zuständigkeit der Vertragsgemeinden ist der zivilrechtliche Wohnsitz. Damit die Gemeindeverantwortlichen i.S.v. § 17 Abs. 3 SHG überprüfen können, dass der Auftrag zur Sozialberatung durch Pro Senectute Kanton Luzern richtig erfüllt wurde, erhalten die Gemeinden nebst dem Quartalsreporting jährlich folgende Klientendaten zu den Klientel, welche Sozialberatung beansprucht haben:

- Name/Vorname
- Sozialversicherungsnummer
- Adresse/Postleitzahl
- politische Gemeinde

Prozess der Datenbekanntgabe:

- a) Die Vertragsgemeinden melden Pro Senectute Kanton Luzern eine Vertrauensperson oder grössere Gemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnern eine zuständige Person einer Kontrollstelle, welcher die Klientendaten zugestellt werden. Die Klientendaten dürfen dabei ausschliesslich zum Zweck der Zuständigkeitsprüfung verwendet werden und müssen nach einer Frist von 30 Kalendertagen vernichtet werden.
- b) Die Gemeinde ist verpflichtet, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Vertraulichkeit der Klientendaten zu sorgen. Sie schützen sie insbesondere vor unberechtigter Kenntnisnahme, Kopieren, Scannen, Verbreiten oder Bearbeiten durch Unbefugte. Die von der Gemeinde bezeichnete Person/Stelle ist auch innerhalb der Verwaltungsbehörde oder gegenüber Unterauftragsbearbeitern zum Datenheiminis verpflichtet.
- c) Für den Fall, dass die Vertrauensperson über mehrere Wochen verhindert ist oder eine Vakanz vorliegt, wird eine Vertretung bestimmt.
- d) Die Beratenden von Pro Senectute Kanton Luzern unterstehen ausdrücklich der Schweigepflicht, Informationen zu den durchgeführten Beratungen, dürfen nur mit schriftlicher Bevollmächtigung der betroffenen Personen weitergegeben werden.
- e) Zeitlicher Ablauf:
 - 31.10. Postalische Zustellung der Klientendaten an die Vertrauenspersonen der Gemeinden
 - 30.11. Rückmeldung der Gemeinden an Pro Senectute Kanton Luzern bei allfälligen Differenzen oder Löschung der erhaltenen Klientendaten
 - 31.12. Anpassung der Klientendaten gemäss Rückmeldung Gemeinden
 - 31.12. Spätestes Datum der Löschung der Klientendaten durch Gemeinden
 - 15.01. Rechnungsstellung an Gemeinden

Die Datenbekanntgabe an eine Vertrauensperson der Gemeinden und die prozessualen Abläufe wurden mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern abgesprochen und in einer Willenserklärung vom 2. September 2020 festgehalten.

5.3 Berichterstattung (Reporting) an den Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Pro Senectute Kanton Luzern informiert den VLG im Rahmen einer Vollzugsmeldung über den Abschluss der externen Revision der Kostenstellenrechnung.

Die genannten Berichte sind in der ersten Jahreshälfte bis spätestens Ende Juli des Folgejahres dem VLG einzureichen.

5.4 Rückforderung von Beiträgen

Verwendet Pro Senectute Kanton Luzern die Beiträge nicht gemäss der vorliegenden Rahmenvereinbarung, so sind diese im vollem Umfang der Zweckentfremdung zurückzuerstatten, Der Nachweis der vereinbarungsgemässen Mittelverwendung obliegt dem VLG bzw. den Vertragsgemeinden.

6. Qualitätsmanagement

6.1 Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards von Pro Senectute Kanton Luzern gewährleisten eine fachlich und wirtschaftlich einwandfreie Ausführung der in der Rahmenvereinbarung umschriebenen Aufgaben. Die statistische Qualitätssicherung der vereinbarten Angebote und Dienstleistungen wird durch die Qualitätsparameter der gesetzlichen und weiteren Grundlagen gemäss Ziffer 2 und dem IKS gemäss Ziffer 6.4 vorgegeben.

Für die dynamische Qualitätssicherung steht die eigenverantwortliche Entwicklung der Stiftung im Vordergrund. Pro Senectute Kanton Luzern ist bestrebt, spezifische Fach- und Methodenkenntnisse mittels Grundlagenpapieren, Stellungnahmen und Prozessablaufbeschrieben schriftlich festzuhalten.

Pro Senectute Kanton Luzern setzt für Mitarbeitende aller Stufen entsprechende fachliche und soziale Qualifikationen voraus. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit die bereichsspezifischen Vorgaben etablierter Fachorganisationen und sorgt für die interne Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie beauftragter Freiwilliger. Intervention und Supervision erfolgen in regelmässigen Abständen.

Pro Senectute Kanton Luzern arbeitet zielgruppen- und ursachenorientiert, achtet auf optimale Vernetzung und vermeidet Doppelspurigkeiten. Sie erbringt kundenorientierte, fachlich und methodisch fundierte Dienstleistungen. Ihre Strategien und Programme sind langfristig und nachhaltig angelegt, dokumentiert, evaluiert und werden kontinuierlich optimiert.

6.2 Kooperation und Vernetzung

Pro Senectute Kanton Luzern ist an einer regionalen und überregionalen Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlichem Zweck interessiert und pflegt den fachlichen Austausch.

Die Vernetzung mit anderen Stellen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich aus dem Kanton Luzern, mit ausserkantonalen und schweizweit tätigen Stellen aus Prävention und Forschung und mit Vernetzungspartnern in den bewirtschafteten Settings nimmt einen zentralen Stellenwert ein.

6.3 Externes Controlling/Revision

Die Rechnungslegung des Abschlusses der Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) und den Bestimmungen des schweizerischen Rechnungslegungsrechts (OR).

Die Jahresrechnung der Stiftung sowie die vom Bundesamt für Sozialversicherungen subventionierten Dienstleistungen werden regelmässig einer Revision unterzogen. Es sind dies:

- Ordentliche Revision der Stiftung (Eingeschränkte Revision / jährlich)
- Revision der Mandate im Bereich Treuhand+Steuern (jährlich)
- AHV Revision (alle 4 Jahre)
- BSV Revision Leistungsbereiche LB 1/ LB 2⁵ beinhaltend auch die Sozialberatungen (alle 4 Jahre)
- BSV Revision individuelle Finanzhilfen (alle 4 Jahre)

⁵ Der Leistungsbereich 1 (LB1) beinhalten die Koordination- und Entwicklungsleistungen des Alterswesens im Kanton Luzern. Der Leistungsbereich 2 (LB2) beinhalten die PS LU Dienstleistungen wie beispielsweise die Sozialberatung.

- BSV Revision Kostenrechnung (alle 4 Jahre)
- Zertifizierung ZEWO (Audit alle 4 Jahre)
- Stiftungsaufsicht ZBSA
- Aufsicht Pro Senectute Schweiz

6.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem hält sich an die drei Prinzipien der Transparenz, des Vier-Augen-Kontrollsystems, der Funktionentrennung und dem Prinzip der Mindestinformation. Zu den wichtigsten Instrumenten des Pro Senectute IKS zählen:

- Halbjahres- und Jahresrechnung
- Konsolidierung der Rechnung mit jener des Vereins club66
- Kostenrechnung (Gesamtorganisation und BSV relevanten Rechnung)
- Leistungsreporting aller Leistungen z.Hd. BSV (halbjährlich)
- Leistungsreporting Sozialberatung z.Hd. Vertragsgemeinden (pro Quartal)
- Leistungsreporting Treuhand, Mahlzeitendienst z.Hd. Vertragsgemeinden (jährlich)
- Reporting, Berichte, Evaluationen von Projekten z.Hd. öffentliche Hand, Stiftungen, etc.
- Finanzkennzahlen und Leistungskennzahlen im Vergleich zu PSO (jährlich)
- Ordentliches Stiftungsbudget (jährlich)
- Leistungsmengenbudget (Gesamtorganisation und BSV relevant) (halbjährlich)
- Entschädigungsreglement des Stiftungsrates
- Kompetenzregelung (Unterschriften, Visa, Finanzen)
- Funktionendiagramm
- Geschäftsleitungsreglement
- Fondreglement

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

7. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinde und die Pro Senectute Kanton Luzern per 01.01.2021 in Kraft.

Die Rahmenvereinbarung gilt als einjährige Übergangslösung um die Dauer der zukünftigen Vereinbarung mit der vierjährigen Vertragsperiode des BSV gleichzuschalten (2022-2026). Die Vereinbarung endet ohne Kündigungsfrist per 31.12.2021. Aufgrund der Neuverhandlungen des Subventionsvertrages des BSV mit Pro Senectute Schweiz, welcher per 01.01.2022 in Kraft tritt, wird im Verlauf des Jahres 2021 eine Überprüfung der Finanzierung der Sozialberatung vorgenommen. Ergeben sich grundlegende Veränderungen im Leistungsvertrag zwischen Pro Senectute Schweiz und dem BSV, so wird die vorliegende Rahmenvereinbarung per 01.01.2022 überarbeitet und angepasst. Allfällige Änderungen gelten für alle Vertragsgemeinden und bedürfen derer Zustimmung

8. Anpassung der Vereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien während der Vertragsdauer Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Die Vertragsparteien treffen sich spätestens 6 Monate vor Ende der Vertragsdauer zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

10. Gerichtsstand

Diese Leistungsvereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist Luzern.

IV. Kostendach

Die unterzeichnende Vertragsgemeinde wählt zwischen einer Abrechnung ohne Kostendach oder mit Kostendach. Pro Senectute Kanton Luzern empfiehlt den Vertragsgemeinden die Pro Senectute Hochrechnung zu übernehmen. Das Kostendach wird jährlich neu festgelegt. (bitte Variante ankreuzen bzw. Kostendach für das Jahr 2021 einsetzen):

- Die Vertragsgemeinde legt kein Kostendach fest. Pro Senectute Kanton Luzern informiert quartalsweise über die Kostenentwicklung in der Gemeinde.
- Die Vertragsgemeinde legt ein Kostendach fest. Dieses beträgt pro Kalenderjahr:

Maximales Kostendach (CHF 78.00/Std.) **CHF**

V. UNTERSCHRIFTEN

Luzern,

Luzern,

Pro Senectute Kanton Luzern

Vertragsgemeinde

Daniel Suter
Präsident

Name Vorname
Funktion

.....

.....

Ruedi Fahrni
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Name Vorname,
Funktion

.....

.....